

Anmeldeschluss: 11.09.2026

Bitte zurücksenden an:

Ministerium für Wirtschaft,
Tourismus, Energie und Klima des Landes
Rheinland-Pfalz
per E-Mail: daniela.heimstadt@mwtek.rlp.de

Veranstalter RLP-Gemeinschaftsstand:
Ministerium für Wirtschaft,
Tourismus, Energie und Klima des Landes
Rheinland-Pfalz

Durchführungsgesellschaft:
LMI – Leipziger Messe International GmbH
Tel: 0341 678 7900

Anmeldung

WHX World Health Expo Dubai
25. bis 28. Januar 2027
Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

1. Hauptaussteller

Firmenname:
Straße:
PLZ und Ort:
Geschäftsführer:

Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Homepage:

2. Ansprechpartner

Name:
Tel.:
Pers. E-Mail:

4. Beteiligungsbeitrag:

Standfläche und Standbau:

☒m² á 2.190,- Euro (Größe: 2 - 12m²)

Weitere Standgrößen auf Anfrage

☒ Pflichtgebühr des Veranstalters: 1.950,00 €
(Online Package)

3. Rechnungsanschrift (wenn abweichend)

Firma:
.....
Straße/PF:
PLZ , Ort:
Handelsregisternr.:

E-Mail Rechnungsversand:

.....

Ausstellungsstücke:

Wir stellen folgende Ausstellungsstücke aus:

.....
.....

Alle Kosten ggf. zzgl. gesetzl. USt.

Wir haben die Wesentlichen Vertragsbedingungen und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und erkennen diese an. Nach erfolgter Anmeldung erhalten wir eine Rechnung über 100% des Beteiligungsbeitrages inklusive der Registrierungsgebühren. Diese ist sofort fällig. Zusätzliche Leistungen (Parktickets, zusätzliche Ausstellerausweise, Bewirtungskosten, Zusatzausstattungen etc.) werden separat in Rechnung gestellt.

Ort und Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

**FIRMENGEMEINSCHAFTSBETEILIGUNG IM RAHMEN DER OFFIZIELLEN BETEILIGUNG
DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, TOURISMUS, ENERGIE UND KLIMA DES LANDES
RHEINLAND-PFALZ**

**WHX World Health Expo Dubai - Internationale Fachmesse für Medizintechnik und
Krankenhausausrüstung**

25. bis 28. Januar 2027 in Dubai, VAE

Veranstalter der Messe: Informa Level 06
The Offices 04 One Central Dubai
United Arab Emirates

Veranstalter des RLP- Gemeinschaftsstandes: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Energie und Klima des Landes Rheinland-
Pfalz

Durchführungsgesellschaft: LMI – Leipziger Messe International GmbH
Messe-Allee 1
04356 Leipzig
Telefon: +49 3 41 - 6 78 79 00
E-Mail: info@LM-international.com

Die folgenden Wesentlichen Vertragsbedingungen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten zwischen dem Aussteller und der Durchführungsgesellschaft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet, z. B. „der Aussteller“. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform ist wertfrei. Alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

Wesentliche Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen werden durch die nachstehenden Wesentlichen Vertragsbedingungen wie folgt näher bestimmt.

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Anmeldeschlusstermin: | 11.09.2026 |
| 2. Beteiligungsbeitrag
für Standfläche und Standbau:
(Mindestgröße 2m², maximal 12m²) | EUR 2.190,00/m² |

Pflichtgebühr des Veranstalters:	EUR 1.950,00
---	---------------------

Alle Kosten verstehen sich zzgl. gesetzl. geltender Umsatzsteuer.

3. Leistungen

3.1. Unternehmensbezogene Leistungen

- Standfläche in der Halle, einheitlicher Bodenbelag, einheitliche Firmenkennzeichnung
- allgemeine Ausleuchtung des Standes
- 2 Ausstellerausweise
- 1 Firmengrafikfläche – Poster A0
- Möblierung: 1 Counter (abschließbar, 1 Barhocker, 1 Steckdose 220V, 500W)

Weitere Standausstattungen wie z.B. Zusatzmöbel, Technik oder Sonderanfertigungen können durch den Aussteller auf eigene Kosten bestellt werden. Auf Nachfrage unterbreitet die Durchführungsgesellschaft dem Aussteller ein entsprechendes Angebot.

3.2. Allgemeine Leistungen

- Organisation und Durchführung der Messebeteiligung
- konzeptionelle Planung und einheitliche Rahmengestaltung des Messestandes im Messe-Corporate-Design „Rheinland-Pfalz Gold“
- Betreuung der beteiligten Unternehmen vor und während der Messe
- firmenübergreifende Werbemaßnahmen
- Ausstellerverzeichnis mit Firmenkurzprofil
- Nutzung des Rheinland-Pfalz Gold Standes mit Lounge, zentralem Internetanschluss und Drucker durch alle Aussteller
- Messeübliches Catering

Ein Verzicht auf einzelne Leistungen begründet keinen Anspruch auf Herabsetzung des Beteiligungsbeitrages.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes sowie die Durchführungsgesellschaft für den baulichen Zustand der angemieteten Hallenflächen und des Standbaumaterials nicht verantwortlich sind.

4. Vorbehalt

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/15.)

Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine Maßnahme nach Ziff. 15.1.1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen rechtfertigt, liegt auch vor, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen oder keine ausreichende Anzahl von Ausstellern an der Veranstaltung teilnimmt.

5. Rechnungslegung

(vergl. Allgemeine Teilnahmebedingungen/6.)

Nach erfolgter Anmeldung werden von der Durchführungsgesellschaft 100% des Beteiligungsbeitrages inklusive der Registrierungsgebühren in Rechnung gestellt. Diese sind sofort zur Zahlung fällig. Zusätzliche Leistungen (ggf. zusätzliche Ausstellerausweise, Bewirtungskosten, Zusatzausstattungen etc.) werden separat in Rechnung gestellt.

6. Information zur Verwendung/Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen

Hiermit erklären wir mit Unterzeichnung der Anmeldung unser Einverständnis zur Erstellung, Verwendung und Veröffentlichung von Bild- und evtl. Filmaufnahmen (Stand und Personen) durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Durchführungsgesellschaft. Diese Aufnahmen werden insbesondere zur Durchführung dieser Veranstaltung, zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und/oder zur öffentlichen Berichterstattung über das Ministerium selbst verwendet.

Allgemeine Teilnahmebedingungen zur Teilnahme an den Firmengemeinschaftsausstellungen mit Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz, die im Ausland veranstaltet werden.

1. Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes

Veranstalter von Firmengemeinschaftsausstellungen im Rahmen offizieller Beteiligungen des Landes Rheinland-Pfalz an Messen und Ausstellungen im Ausland ist das *Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima des Landes Rheinland-Pfalz, im weiteren Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes genannt.*

2. Durchführung und Ausstellungsleitung

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der im Rahmen der Beteiligung zu treffenden Maßnahmen hat der Veranstalter des Gemeinschaftsstandes die Firma „LMI - Leipziger Messe International GmbH“, im weiteren *Durchführungsgesellschaft genannt*, beauftragt. Diese handelt bei Durchführung dieses Auftrags im eigenen Namen.

3. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftsausstellungen sind Unternehmen aus Rheinland-Pfalz sowie deren deutsche und ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern gemäß Ziff. 10.

4. Anmeldung und Zulassung

- 4.1. Die Anmeldung zur Teilnahme hat auf dem von der Durchführungsgesellschaft vorgeschriebenen Anmeldeformular zu erfolgen, das vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist und mit dem die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie die Wesentlichen Vertragsbedingungen anerkannt werden. Die Anmeldung darf keine Bedingungen und Vorbehalte enthalten, andernfalls wird sie nicht berücksichtigt. Die Anmeldung zur Teilnahme muss spätestens bis zum Anmeldeschlusstermin bei der Durchführungsgesellschaft eingegangen sein. Der Anmeldeschlusstermin ist den Wesentlichen Vertragsbedingungen zu entnehmen.
- 4.2. Der Eingang der Anmeldung wird von der Durchführungsgesellschaft schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung des Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann die Durchführungsgesellschaft nach Abstimmung mit dem Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes die angemeldeten qm-Zahlen reduzieren, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird.
- 4.3. Die Anmeldung ist bis zum Anmeldeschlusstermin für den Anmelder widerruflich. Der Widerruf muss schriftlich erklärt werden und spätestens zum Anmeldeschlusstermin bei der Durchführungsgesellschaft eingegangen sein. Danach ist die Anmeldung bis zur Entscheidung über die Zulassung verbindlich.
- 4.4. Der Anmelder wird zugelassen
 - sofern und soweit die vorhandene Ausstellungsfläche seine Berücksichtigung zulässt,
 - sofern er die Voraussetzungen von Ziff. 3 und Ziff. 10 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllt und im Übrigen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen und Wesentlichen Vertragsbedingungen anerkannt hat,
 - sofern sein Ausstellungsgut sich in den Rahmen und die Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung einfügt.
- 4.5. Unternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren gleichartigen oder ähnlichen Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 4.6. Mit der Absendung der Zulassung an den Anmelder kommt der Vertrag zwischen der Durchführungsgesellschaft und dem Aussteller zustande. Der Zulassung folgt ein Plan, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen

Plan- und Istgröße des Standes ist die Durchführungsgesellschaft nicht haftbar.

- 4.7. Sollte die Durchführungsgesellschaft aus nicht von ihr oder vom Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes zu vertretenden Gründen gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- 4.8. Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit der Durchführungsgesellschaft vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Ziff. 8.4 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

5. Unteraussteller

- 5.1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner, den Hauptaussteller, überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Durchführungsgesellschaft berechtigt, den Stand ganz oder teilweise einem Unteraussteller zu überlassen. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige vorherige Benennung des Unterausstellers, spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, und die Anerkennung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen und der Wesentlichen Vertragsbedingungen durch den Unteraussteller auch gegenüber der Durchführungsgesellschaft sowie die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziff. 4.4 und 4.5 durch den Unteraussteller. Der Hauptaussteller hat dem Unteraussteller sämtliche Bedingungen aufzuerlegen, die zwischen ihm und der Durchführungsgesellschaft gelten. Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zustimmung der Durchführungsgesellschaft ausschließlich zwischen der Durchführungsgesellschaft und dem Aussteller. Die Berechnung der mit der Teilnahme verbundenen Kosten erfolgt daher an den Aussteller. Der Unteraussteller hat keinerlei Leistungsansprüche gegen die Durchführungsgesellschaft.
- 5.2. Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Nach Erhalt der Rechnung über die Beteiligungsbeiträge ist der Gesamtbetrag abzüglich eventuell geleisteter Anzahlungen sofort fällig.
- 6.2. Wird eine fällige Zahlung trotz Mahnung nicht geleistet, ist die Durchführungsgesellschaft berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Betreffend eine anderweitige Verfügung über die Standfläche seitens der Durchführungsgesellschaft gelten die Ziff. 8.4 und 8.6 entsprechend.

7. **Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**
Die Abtretung von Forderungen gegen die Durchführungsgesellschaft ist nur mit deren Zustimmung zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.

Die Aufrechnung gegen den Beteiligungsbeitrag ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig, im Übrigen ausgeschlossen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur insoweit ausgeübt werden, als es sich um Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

8. Rücktritt

- 8.1. Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird; hiervon hat der Aussteller die Durchführungsgesellschaft unverzüglich zu unterrichten.
- 8.2. Nach Anmeldeschlusstermin, jedoch vor der Zulassung ist das angemeldete Unternehmen zum Widerruf seiner Anmeldung berechtigt. In diesem Fall ist der Anmelder verpflichtet, an die Durchführungsgesellschaft eine Pauschale von EUR 260,00 zu zahlen.
- 8.3. Nach Zulassung durch die Durchführungsgesellschaft bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B.

Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

- 8.4. Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.
- 8.5. Nach Zustandekommen des Vertrages ist - unbeschadet Ziff. 15.2 - ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die Gründe hierfür nicht vom Aussteller zu vertreten sind, etwa wenn Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig eintrifft oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für Aussteller oder Beauftragte nicht rechtzeitig vorliegen. In jedem Falle bleibt der Aussteller zur Zahlung des Beitrags verpflichtet.

Verzichtet der Aussteller, gleich aus welchen Gründen, darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so wird sich die Durchführungsgesellschaft im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren bemühen, die Fläche anderweitig an einen geeigneten, zulassungsfähigen Aussteller zu vermieten. Sofern die Fläche oder der Standbau von der Durchführungsgesellschaft oder dem Messeveranstalter anderweitig weitervermietet werden kann, hat der Aussteller 40 % des Beitragspreises, höchstens jedoch 1.500 € zu zahlen. Dem Aussteller ist der Nachweis vorbehalten, dass der Aufwand von der Durchführungsgesellschaft geringer ist.

Sofern die Fläche oder der Standbau von der Durchführungsgesellschaft nicht anderweitig vermietet werden können, hat der Aussteller den gesamten Beitragspreis zu zahlen. Es steht der Durchführungsgesellschaft nach erfolglosen Bemühungen zum Finden eines Ersatzausstellers frei, die freigebliebenen Flächen den Allgemeinflächen des Gemeinschaftsstandes zuzuschlagen, um das Erscheinungsbild des Gemeinschaftsstandes durch Vermeidung von Freiflächen und Lücken zu wahren. Die Zahlungspflicht des Ausstellers bleibt hiervon unberührt.

- 8.6. Alle nach den Nummern 8.1 bis 8.5 erforderlichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

9. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

- 9.1 Die Standgestaltung erfolgt durch den Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes nach einem eigenen Corporate Design. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Verwendung eigener Werbung oder eines eigenen Corporate Designs.

- 9.2 Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie in den Wesentlichen Vertragsbedingungen oder in Ziff. 9.1 genannten Leistungen des Veranstalters der RLP-Gemeinschaftsstandes überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der Durchführungsgesellschaft maßgebend. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der Durchführungsgesellschaft abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der Durchführungsgesellschaft nicht entspricht, kann von der Durchführungsgesellschaft auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

10. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in Rheinland-Pfalz oder in anderen deutschen Bundesländern bzw. im Ausland von rheinland-pfälzischen Niederlassungen bzw. in Lizenz rheinland-pfälzischer Unternehmen hergestellt werden. Ausländische Erzeugnisse oder Erzeugnisse aus anderen deutschen Bundesländern, die als Ergänzung rheinland-pfälzischer Produkte notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit dem Veranstalter des

RLP-Gemeinschaftsstandes zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Durchführungsgesellschaft ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden.

Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung der Durchführungsgesellschaft hierfür ist ausgeschlossen. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der amtlichen Beteiligung kann der Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes auch nach Festlegung der Wesentlichen Vertragsbedingungen einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben.

12. Zollgarantieerklärung

Für den Fall, dass von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für die Einfuhr von Ausstellungsgütern anstelle einer ordentlichen Sicherheitsleistung eine Re-Export-Garantieerklärung für eingeführtes Ausstellungsgut der Aussteller abgegeben wird, haftet der Aussteller unmittelbar dem Land Rheinland-Pfalz gegenüber, wenn Ausstellungsgüter nach Schluss der Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig ausgeführt werden.

13. Versicherung und Haftung

- 13.1. Die Versicherung der Ausstellergüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

- 13.2. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtung entstehen.

- 13.3. Die Durchführungsgesellschaft und der Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes haften für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln durch den Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes oder der Durchführungsgesellschaft oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Durchführungsgesellschaft und der Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes haften dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten). Kardinalspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf; hierzu zählen insbesondere die rechtzeitige und mangelfreie Erbringung der vertraglich geschuldeten Hauptleistung sowie solche Nebenpflichten, die den vertragsgemäßen Gebrauch der Leistung ermöglichen und vor erheblichen Schäden an Rechtsgütern des Vertragspartners schützen. Bei Verletzung von Kardinalspflichten ist, soweit diese nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen wurden, die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. 13.3. gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch das Nichtbeachten dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

15. Vorbehalt

15.1. Absage, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung

15.1.1. Der Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes ist berechtigt, die Firmengemeinschaftsbeteiligung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und / oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubreaken, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt insbesondere vor, wenn der Veranstalter der Messe die Veranstaltung verlegt, verkürzt, unterbricht, schließt oder absagt oder wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann.

15.1.2. Dem Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes stehen die Rechte nach Ziffer 15.1.1. ebenfalls zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (z. B. behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse) die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck weder für Aussteller, noch für Besucher und den Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

15.1.3. Der Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes trifft die Entscheidung nach Ziff. 15.1.1. und 15.1.2. in seiner Funktion als Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes und Mieter der Messestandfläche nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen aller betroffenen Messeteilnehmer (insbesondere Aussteller, Besucher, Konferenzteilnehmer, Redner, Sponsoren etc.) sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks, als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen.

15.2. Rechtsfolgen bei Maßnahmen nach Ziff. 15.1.

15.2.1. Bei einer Verlegung der Veranstaltung um mehr als sechs Monate oder vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung bleibt der Aussteller zur Zahlung eines allgemeinen Kostenersatzes von bis zu 50% des Teilnahmepreises verpflichtet. Der hierfür maßgebliche Teilnahmepreis setzt sich zusammen aus der Standmiete/Flächenmiete, und schließt, sofern gebucht, auch Standpakete ein. Die Preise ergeben sich aus den Wesentlichen Vertragsbedingungen. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage werden der Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes und die Durchführungsgesellschaft von der jeweiligen vertraglichen Leistungspflicht frei. Die Regelungen von 15.5. bleiben hiervon unberührt.

15.2.2. Bei einer Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Messebeteiligungsvertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Durchführungsgesellschaft schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs hat der Aussteller einen Kostenbetrag in Höhe von 50% des Teilnahmepreises gemäß Ziffer 15.2.1. zu entrichten. Die Regelungen von Ziff. 15.5. bleiben hiervon unberührt.

15.2.3. Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Teilnahmepreises bestehen. Die Durchführungsgesellschaft hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihr in Folge des Abbruchs oder der

teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

15.3. Absage der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen
Der Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messeteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die Durchführungsgesellschaft ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten. Die Regelungen von Ziff. 15.5. bleiben hiervon unberührt.

15.4. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen, die für seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden, oder auf Schadensersatz können aus der Absage, Verkürzung, Unterbrechung oder Verschiebung der Veranstaltung nicht hergeleitet werden.

15.5. Bei Ereignissen nach den Ziff. 15.2.1., 15.2.2. und 15.3. gilt ergänzend, dass die Registrierungs- und Mitausstellergebühr sowie bereits erbrachte Leistungen grundsätzlich nicht erstattet bzw. noch in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich bestellte Leistungen und Services gemäß Ausstellermanual (Bestellformulare für zusätzliche Standbauleistungen und Services) wie etwa Standausstattung, Strom, Internet, Wasser/Abwasser, Abhängungen, Audio/Video, Reinigung, Personal, Catering werden in der Regel zu 100 % berechnet, da diese von Dritten erbracht werden und nicht mehr durch den Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes kostenfrei storniert werden können. Die Durchführungsgesellschaft ist verpflichtet, Erstattungen bzw. Preisnachlässe Dritter in voller Höhe an den Aussteller weiterzugeben.

16. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes und die Durchführungsgesellschaft personenbezogene Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Erfüllung des Vertragszweckes bzw. zur Durchführung der Veranstaltung und zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten speichern, verarbeiten und weiterleiten. Personenbezogene Daten werden zur Erfüllung des Vertragszweckes auch an beauftragte Dritte auch außerhalb der EU-Staaten weitergeleitet.

Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden.

Datennutzung zu werblichen Zwecken: Der Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes und die Durchführungsgesellschaft sind daran interessiert, die Kundenbeziehung mit ihren Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über ähnliche Veranstaltungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit der Anmeldung eingereichten Daten verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Angebote per Brief und E-Mail zu versenden oder telefonisch zu informieren. Der Verwendung von Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes und der Durchführungsgesellschaft widersprochen werden.

Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung Foto- und/ oder Film-/Videoaufnahmen gemacht werden, auf denen der Teilnehmer abgebildet sein kann. Der Veranstalter der Messe, der Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes und die Durchführungsgesellschaft können diese Aufnahmen für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Der Verwendung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter der Messe, der Veranstalter des RLP-Gemeinschaftsstandes und der Durchführungsgesellschaft widersprochen werden.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird auf die Wesentlichen Vertragsbedingungen verwiesen.
- 17.2. Hat der Aussteller der Durchführungsgesellschaft Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der Wesentlichen Vertragsbedingungen erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 17.3. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 17.4. Gerichtsstand ist der Sitz der Durchführungsgesellschaft, Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der Durchführungsgesellschaft.
- 17.5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind einander verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmungen in zulässiger Weise entspricht oder möglichst nahe kommt.

Durchführungsgesellschaft: LMI – Leipziger Messe International GmbH